

II.

Ueber den Unfug, welcher gewöhnlich bey dem Aufstrich der Güter *) in den Gemeindhäusern der Dörfer getrieben zu werden pflegt. Zur Beherzigung für diejenigen, welche demselben steuern können.

Man hat die öffentlichen Aufstriche der Güter, sie mögen nun ganzen Gemeinden oder einzelnen Personen gehören, in den Gasthöfen oder auf den Rathhäusern immer für das angesehen, was sie wirklich sind, für sehr wichtige Verhandlungen über Eigenthum, das einer gegen eine gewisse Summe Geldes abtritt, und der andere durch Hinzahlung desselbigen sich erwirbt. Es ist daher auch verordnet: daß solche Striche meistens bey ganzer versammelter Gemeinde in Gegenwart des Schultheissen und des Gerichts gehalten werden. Wenn ich nicht ganz irre, so geschieht solches deswegen, damit der Käufer durchs öffentliche Ansehen sattsam belehret werde, was auf den aufzustreichenden Gütern für allgemeine Vortheile oder Nachtheile ruhen, und wie dieses,

*) So heißt in einem Theil Frankenlandes die Subhastation.

dieses, im Angesichte der ganzen Gemeinde, hienit bestättiget, und den Kauflustigen feyerlich zugesichert werde. Allgemeine Vortheile oder Nachtheile, die auf den aufzustreichenden Gütern ruhen, sind

a) die öffentlichen Verzichtleistungen, daß kein Erbe, Nachbar, oder Meisttheilhaber nach geschenehen Striche das Auslösungsrecht für sich suchen wolle.

b) die Gewährleistungen, daß auf dem aufzustreichenden Stücke nicht mehr Lehngelübde in Zehend, Zinsen und so weiter laste, als hier ausdrücklich angegeben sind; endlich

c) daß, wenn nicht die ausdrückliche Bedingniß höherer Genehmigung nach dem Striche voraus festgesetzt wurde, kein weiterer Strich vorgenommen werden solle. Diesem zu Folge wäre es unrecht, wenn ich z. B. heute einen Morgen Weinberg um 100 fl. gestrichen hätte; und morgen wollte ein anderer kommen und 20 fl. mehr geben, etwa unter dem Vorwande, das Geld gehöre für Wittwen und Waisen; es sey also Pflicht sorgfältig auf die Vermehrung der Summe desselbigen zu sehen. So gerecht der Vorwand zu seyn scheint, so ungünstig ist

ist er; weil das Gut ohne Vorbehalt weite-
rer Genehmigung losgeschlagen wurde.

Unter diesen Umständen wird gewöhn-
lich aufgestrichen; die Gegenwart dieser Per-
sonen ist meistens erforderlich, um den Strich
zu beglaubigen, und das Herkommen sagt,
daß, wenn nach Buchstaben c) die höhere Ge-
nehmigung nicht ausdrücklich bedungen wur-
de, das zugeschlagene Gut dem Käufer blei-
ben müsse: sollte auch der Vorwand, un-
ter welchem sich ein anderer einschleichen
will, noch so scheinbar seyn, wie in dem an-
geführten Beispiele die Versorgung der Witt-
wen und Waisen.

Wer nun aus dem bereits Gesagten
schließen wollte, daß bey den öffentlichen
Aufstrichen alles so ehrlich und ordentlich zu-
gehe, wie es unter vernünftigen Menschen
und unter Christen seyn sollte, der würde
sich sehr irren, oder wenigstens zu erkennen
geben, daß er noch nicht einem oder dem
andern öffentlichen Aufstrich mit Aufmerksam-
keit und hinreichenden Beobachtungs-Geiste
bengewohnt habe.

Ich übergehe inzwischen alles, was ge-
wöhnlicher weise von aufgestellten falschen
Streichern, und andern dahin gehörigen
Kniffen von Seiten der Käufer und Ver-

Käufer gesagt werden kann, und berühre jetzt nur zum weitem Nachdenken für geistliche und weltliche Volks-Vorsteher zwey Punkte, die den Unfug bey öffentlichen Aufstrichen fattsam in das Licht setzen werden.

1) Die gewöhnlichen Gebräuche und Merkmahle, wenn ein zum öffentlichen Strich aufgelegtes Gut losgeschlagen werden muß.

2) Das für die Käufer Preis gegebene Trinken, wodurch sich mancher in einen solchen Zustand setzt, oder von leichtsinnigen Leuten gesetzt wird, daß er von sich selbst nichts weiß, geschweige, daß er im Stand wäre einen Kauf oder Handel abzuschließen, auf dessen Gelingen oder Nichtgelingen, nicht nur sein, sondern auch der Seinigen Wohl oder Unglück beruht.

Zu den gewöhnlichen Gebräuchen und Merkmahlen, wenn ein Gut losgeschlagen werden muß, gehört im untern Franken

a) das Ausrufen von 1. 2 — 3; ein unsicheres Mittel, bey dem von Selten des Ausrufers mancherley Unterschleif zu Gunsten dieses und jenes Käufers vorkommen kann. Wenn man annimmt, was meines Dafürhaltens füglich angenommen werden kann, daß unter zehn Strichen nur einer ist, wo es lachende Erben betrifft, die übrigen aber,
Kinder

Kinder und Enkel des Nachlassers oder der Nachlasserin oder gar Familien, die, sey es nun mit oder ohne ihre Schuld, vom Wohlstand zur Armuth herunter gesunken sind; so ist es immer mißlich, den Ausschlag auf einen solchen zufälligen Ausruf ankommen zu lassen. Man hört daher auch die Klage nicht selten, daß zu früh zugeschlagen worden sey.

Ich fühle freylich mich jetzt noch außer Stand, ein sicherers und zuverlässigers Mittel in Vorschlag zu bringen, aber was sollte mich deswegen hindern, auf die Unbequemlichkeit des scither gebrauchten aufmerksam zu machen; damit Einsichtsvollere und Erfahrene ihr Nachdenken auf die Auffindung eines bequemern verwenden mögen. Die Gewohnheit macht, daß wir die Unbequemlichkeit übersehen. So bald wir auf das Fehlerhafte aufmerksam gemacht werden, findet sich bald etwas Besseres, zumahl in einer Angelegenheit, die so viele interessiert.

b) Das Verlöschten eines zu diesem Ende aufgesteckten Lichtes. Wie man das anlegen könne, daß ein Licht früher abbrenne, als gewöhnlich, weiß jeder. Man denke sich nun die offenen Thüren und Fenster in solchen Fällen, oder, wenn auch dieses nicht ist, das öftere Zu- und Abgehen, und man wird

wird leicht ermessen können, daß auch hier in kein wünschenswürdiges Merkmal gesucht werde.

c) Das Abfallen eines in das Licht eingesteckten Stückchen Gelds. Hier treten gleiche Bedenklichkeiten ein, wie im vorhergehenden Falle.

d) oder man schließt den Gemeindsdienner an einen ihm angegebenen Ort. Bei seiner Zurückkunft klopft er an die Thür, und hierin liegt das Zeichen: daß nun dem, der das höchste Gebot gesetzt hat, zugeschlagen werden müsse.

Es mag seyn daß es dergleichen Signale mehrere gibt, die mir unbekannt blieben. So viel kann ich mit Zuverlässigkeit versichern: ich sah mehrere bei der angegebenen Weise sich wohlfeile Grundstücke erwerben, noch mehrere aber, die sich hier durch unvorsichtiges Streichen sammt den Ihrigen zu Grund richteten. Letzteres bringt oft die unglücklichen Folgen hervor, deren Anblick mir das Innere meines Herzens angreift. Ein Privatmann hat z. B. erst vor 8 bis 10 Jahren für mehrere hundert auch tausend Gulden Güter über den Wehr erstrichen. Aus eigenen Mitteln konnte er den Kaufschilling nicht bestreiten, er nahm also Gelder dazu auf.

auf. Er rechnete auf ergiebige Weinjahre, sie erfolgten nicht. Er brachte in den Plan seiner Abbezahlung seine und der Seinigen Gesundheit mit in Anschlag. Er wurde durch Krankheiten heimgesucht. Das Capital wird also nicht abgetragen, ja nicht einmal der jährliche Zins. Um sich von diesen immer höher anschwellenden Zinsen nicht gänzlich aufzehren zu lassen, bringt er also sein weit über den Behrt erkauftes Gut wieder auf den Strich, und ist alsdenn genöthiget auf solche verabredete Signale loszuschlagen, was er nicht nur unendlich theurer erkaufte hat, sondern was er auch vielleicht mit der Zeit noch ungleich theurer an den Mann bringen könnte.

Hieben tritt noch der zivente oben angegebene Mißbrauch bey öffentlichen Strichen ein. Der Verkäufer muß während derselbigen einen halben, oft einen ganzen Eimer und noch mehr Wein den versammelten Liebhabern Preis geben, damit die Leute durch den Trunk Muth zum Streichen erhalten. Ein solcher unentgeltlicher Trunk kostete manchem sonst wackern Hausvater schon oft die Ruhe seines Lebens, seinen Wohlstand, und die glücklichen Aussichten in das Alter für sich und die Seinigen, wenn

er sich dabey im Trunk durch Streichen über-
eilte.

Auf der einen Seite sieht man öffentli-
che Aufstriche für sehr wichtige Handlungen
an; auf der andern gestattet man, daß
Menschen, die sich solchen wichtigen Hand-
lungen unterziehen, durch Saufen sich dar-
auf vorbereiten. Tritt man dadurch nicht
öffentlich Vernunft und Christenthum mit
Füßen, welche die Nüchternheit und Mäßi-
gkeit vor allen Dingen, und besonders zu
der Zeit empfehlen, wo man Handlungen
öffentlich vorzunehmen gedenkt, die auf das
Glück oder Unglück der Staatsbürger ei-
nen so wichtigen Einfluß haben können? Po-
lizen und Christenthum untersagen Völlerey,
und bey öffentlichen Aufstrichen halten es oft
so gar die Vorgesetzten für ihre Pflicht, den
Leuten eifrig zuzureden, damit sie tapfer trin-
ken und sich Lust zum Streichen verschaffen.

Eines Betrunknen Handlungen, sagt
man, haben keine Moralität. Und doch
muß einer, was er bey einem solchen offenen
Gelage, gewöhnlich vom Wein und durch Zu-
reden äußerst erhitzt, erstrichen hat, behal-
ten, oder sich von der Verbindlichkeit es zu
behalten, durch ein schönes Stück Geld los-
kaufen, und lauft bey diesem letztern noch
Gefahr

Gefahr für einen Mann von den Gemeindegliedern angesehen zu werden, der sein gegebenes Wort nicht achte, oder schon so weit herabgekommen sey, daß er seinem gegebenen Worte nicht Kraft geben könne.

Ich will hier etwas näher schildern, wie es gewöhnlich bey solchen Strichen herzugehen pflegt. Ehe es zum eigentlichen Streichen kommt, trinkt die Versammlung einen Eimer Wein zur Vorbereitung. Man läßt, wenn dieser Eimer geleert ist, noch einen halben kommen, und setzt indessen einige Stücke zum Strich aus, um einstweilen ein starkes Anbot zu erhalten, das sogleich zu Papier gebracht wird. Der halbe Eimer will auf die Reize; man schickt abermahl nach einem andern. Er kommt; man macht eine Pause zum Trinken, um nach derselbigen, durch den Trank gestärkt, desto frischer an das Streichen zu kommen. Es geht nicht nach Wunsch und das Fäßchen wird nun noch einmahl gefüllt. Jetzt wird der Strich bey hinreichend erwärmten Köpfen ernsthafter. Einer spricht dem andern Muth zu. Jeder will kraftvoll und vermögend scheinen. Da heißt es oft: „Bruder Hanns, trink und streich! Siehe, du hast Geldes-Wehr in deinem Hause. Es geht nach Terminen.

Das

Das erste Ziel zahlst du sogleich aus der Faust. Die übrigen mit einem guten Jahre. Mache! Trink; deine Gesundheit! Gib 5 fl. mehr!!“ Was thut das Zureden nicht unter solchen Umständen; besonders wenn man dazu rechnet, daß in diesem Unsinne auch viel Nahrung für den bürgerlichen Ehrgeiz liegt? Bruder Hanns nimmt den Krug — schreut 5 fl. mehr — und trinkt!

Das merkt man kaum in der andern Ecke des Zimmers, wo eine andere Partie zusammen steht, so heißt es: „Was, der Hanns hat 5 fl. mehr gegeben? Du, Nachbar Adam, kannst ganz gewiß eher, als er bezahlen. Du mußt 10 fl. mehr streichen. Hast du nicht von deiner Frau Erbtheil noch Etwas zu erheben?“ Die Erinnerung ist schmeichelhaft. Nachbar Adam läßt sich gefallen und gibt 10 fl. mehr.

Diesen Ausruf bemerkt eine dritte Gesellschaft. Der, welcher am meisten aufgeladen hat, führt gemeiniglich das Wort: „sollte unter uns keiner seyn, die und die herabzustreichen? Wir haben ja noch freye Grundstücke! Lieber diese mit dem neu-erstrichenen Acker oder Weinberg versehen; wenn man uns nicht borgen will, so können wir das Ganze bezahlen. Wir wollen her-

um trunken! So lange muß sich einer entschließen 8 fl. mehr zu geben. Wir müssen es zuletzt behalten.,, Hier liegt die Anwendung des Sprichworts: Man soll keinen armen Mann nichtern werden lassen, so wäre er immer reich.

Indessen bemerkt einer und der andere, der an das zuverlaufende Stück gränzt, daß ihm dieser und jener kein erwünschter Nachbar sey; er reißt sich die Stirne; um ihn abzutreiben, bietet er 1 fl. mehr. Auf diese Weise streichen sie sich im Kreise wohl ein und das andere mahl herunter. Dadurch steigt das zum Streich aufgelegte Stück außerordentlich über seinen Werth, weil kein Bedacht auf Ertrag und Interesse genommen werden will. Sind das nun am Ende nicht Veranlassungen, Bürger und Unterschauen zu Grunde zu richten? Glaubt man nicht hier Ausstritte von Possenspielern gewahr zu werden, statt feyerlicher öffentlicher Verhandlungen? Was von den zum Gewinn besonders aufgelegten Juden bey dergleichen Schmaußereyen hier und da getrieben wird; wie sie selbst austreichen lassen, und davon keinen gemeinen Vortheil ziehen; das gehö-

rig zu schildern, will ich einem geübtem Correspondenten des Journals überlassen.

Ich will nur noch einiges hinzufügen, wie gemeiniglich die gestrichenen Güter bezahlt werden, und zu welchen Zielen.

So sey z. B. das erste Ziel Martini fällig. Es wird mit harter Mühe bezahlt. Beym zweyten wird man schläfrig. Indessen kommt gar das dritte dazu. Es gibt Gegenden, wo die Ziele auch verinteressirt werden müssen. Desto schlimmer. Muß nun der Verkäufer, er sey wer er wolle, seine Zielfristen bey Amt eintreiben, und endlich um Execution anrufen, so ist kein anderes Mittel übrig, als der Weinberg oder Aker muß von Gerichts wegen noch einmahl aufgestrichen werden. Da gehts beim Streichen frenlich anders her. Hier gibts keinen Wein, man sieht auf bessere und wirklich vermögende Käufer. Die Termine sind kurz und unaufschieblich. Ohne Verdruß geschieht selten eine solche Vergantung. Die Nachbarn streichen nicht gerne oder werden von andern darum scheel angesehen. Man will nicht gerne ein solches Gut, das dem andern durch gerichtliche Zwangsmittel abgenommen worden ist. Da bietet Niemand an, als der, dessen Forderungen auf diesem Gu-

te haften. Bisweilen wird etwas mehr geboten, gewöhnlich wird es dem Creditor von Rechts wegen übergeben. Dem Unglücklichen, dessen Gut auf solche Weise wieder veräußert wird, gehen alsdann oft Angabe, Handlohn und andere Kosten verloren. Der Creditor muß seine Zinsen schwinden lassen, hat die Klagkosten, die seine geringe erhaltene Angabe aufzehren und oft nicht zureichen. Nur unter diesen Umständen stehen alsdann bey öffentlichen Aufstrichen die Güter in ihrem wahren Werthe.

Wenn man diese Gebrechen bey öffentlichen Aufstrichen mit wahrer Menschensfreundlichkeit bedenkt, so kann man nichts schultlicher als ihre Abstellung wünschen. In der Hauptstadt Würzburg werden an verschiedenen hohen Gerichtsstellen Steigerungen vorgenommen. Man denkt dabey nicht an das Erluken. Nur auf dem Lande ist dieser Unfug eingerissen, daß bey nahe die Nachbarn keinen Strich anfangen lassen, ohne daß vorher gezecht worden sey. Sie behaupten das, als ein Recht.

Beÿ obigen Besorgnissen, die ich oft schon laut äusserte, hat man mir entgegen gesetzt:

Hat irgend einer beim Trunk zu theuer gekauft und vermag nicht, zu bezahlen; so wende er eben noch einige Eimer Wein daran, und lasse es von Neuem auflegen. Ist es nicht möglich: daß er noch weiter treibt und gewinnt?

Man trägt sich wohl gar auch mit der Vorstellung: wenn bey dergleichen Aufstrichen mehr Ordnung und Mäßigkeit herrschen würde, möchten die Lehnherrn zu kurz kommen, welche dadurch um die Gefälle des Handlohns gebracht würden. Dadurch, sagt man, würden alsdann nicht nur die Rechte des Landesherrn, sondern auch vieler Klöster, Stifter, Spitäler und Privat-Personen geschmälert werden. Die Einwendung hat vielen Schein. Wenn man sie aber näher und unparteyisch beleuchtet, verliert sie den größten Theil ihres Behrts. Es ist freylich wahr: je öfter ein Verkauf statt hat, desto öfter muß das Handlohn entrichtet werden. Allein, wie gehts bey dieser Entrichtung des Handlohns gewöhnlich zu? Ein Viertel des verfallenen Handlohns geben die Lehnherrn dem Justiz-Beamten für die Beytreibung desselbigen; so verhält sichs auch mit Zinsen, Gütern, Zehnden. Von lächerlichen Streichern bekommen die Lehnherrn

ren gewöhnlich schlechte Gaben. Was geht ferner durch die vielen Rückstände verloren, die am Ende nicht mehr einzutreiben sind, wenn auch die obrigkeitliche Gewalt zu Hülfe genommen wird.

Dagegen treten auſſer den angezeigten noch folgende Bedenklichkeiten ein:

a) Der wenig bemittelte Mann, der bey ſeinen Unternehmungen mit Nüchternheit und Ueberlegung zu Werk geht, wünſchte zwar zur Ausbreitung ſeines Wohlſtands noch ein und das andere Stück zu kaufen; er könnte vielleicht mit den Selnigen Bau und Wartung des neuerkauften Gutes bequem verſehen: allein er ſieht bey ſolchen über die Maäße hinaufgetriebenen Gütern zum voraus, wie ſein Unglück durch einen ſolchen Kauf entſtehen könnte; er tritt alſo zurück, und iſt dadurch gehindert ſeinen Wohlſtand zu vermehren. Ein Umſtand der Noth und der Verarmung, auf den ich die Mitglieder der Armen- Polizey- Commiſſion recht aufmerkſam machen möchte. Er iſt gewiß wichtiger, als er es bey dem erſten Anblick ſcheint.

b) Die Güter werden über ihren wahren Wehrt immer höher hinaufgetrieben. Ertrag und Zins des darauf ruhenden Capitals ſtehen nicht mehr mit einander in ei-

nem wünschenswerthen Verhältnisse. Wo will das endlich hinaus? Daben laufen endlich

c) die Capitalisten auch keine geringe Gefahr, wenn sie auf solche übermäßig theuer erstrichene Güter Gelder leihen. Die verpflichteten Güterschäher können mit gutem Gewissen den hohen Preis annehmen; denn das Gut hat wirklich so viel gekostet. Freylich nimmt man den Ansaß des zu lehnenden Capitals nur auf den dritten Theil des Wehrs, welchen das Unterpand hat; allein wie oft geschah es schon, daß Güter um $\frac{2}{3}$ zu theuer gestrichen wurden? Und kann nicht wohl die Zeit kommen, wie wir sie wirklich an vielen Orten mit den Weinbergen haben, daß die Güter in ihrem seitherigen Preise fallen? Wissen unsere Alten nicht, in welchem Wehre sie ehemahls standen?

Ich will herzlich wünschen, daß ich zu ängstlich besorgt scheine, und will gerne Unrecht haben, wenn ich mit Gründen zu widerlegen bin.

Zu meiner wahren Herzens-Freude vernehme ich indessen: daß bereits hie und da das Trinken bey öffentlichen Aufstrichen verboten worden sey. Gott segne die Urheber einer solchen Veranstaltung! Sie wird großen

ſen Vortheil bringen. Am allergewiſſeſten den: daß jeder ſeine Güter nach dem wahren Wehrt, wenigſtens mit Vernunft, kauft.

III.

Gefchichte der abgeſetzten Feiertage in den ritterschaftlichen evangeliſch = lutheriſchen Gemeinden Obbach, Euerbach, Niederwehrrn.

Folgender kurze Aufſatz mag für viele Leſer kein Intereſſe haben; aber manchem Individuo, hoffe ich, wird er doch nicht unwillkommen ſeyn.

Schon in der Mitte des Jahrs 1771 wurde nach dem Willen der Gutsherren, nämlich des noch lebenden Herrn Ritterraths von Bobenhausen zu Obbach, des verſtorbenen Herrn Generals von Münſter zu Euerbach, und des nun ebenfalls verſtorbenen Herrn Geheimraths von Münſter zu Niederwehrrn — durch Uebereinkunft ihrer drey evangeliſchen Pfarrer die Anzahl der Feiertage bis auf die Feier Mariä Verkündigung, Himmelfahrt Chriſti und der zweyten Feſtferien eingeſchränkt. Man konnte von Seiten des Landvolks allerdings Moti-